

## **Ordnung für die Ausbildung und Diplomierung akademisch-technischer Assistenten und Assistentinnen (ATA)**

Vom 12. Dezember / 1. November 1988

Vom Erziehungsrat genehmigt am 17. Dezember 1990

Die Medizinische Fakultät und die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlassen, gestützt auf § 32 Abs. 2 des Universitätsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 14. Januar 1937<sup>1)</sup>, folgende Ordnung:

§ 1. An der Medizinischen oder der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel kann das Diplom eines akademisch-technischen Assistenten oder einer akademisch-technischen Assistentin erlangt werden.

### *Ausbildungsziel*

§ 2. Studenten und Studentinnen mit vorwiegendem Interesse an praktischer Laborarbeit können an der Medizinischen oder Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eine zweijährige Ausbildung absolvieren. Sie sollen nach der Ausbildung in der Lage sein:

1. in einem Labor sowohl die Verantwortung für die Infrastruktur als auch für die Durchführung praktischer Arbeiten zu übernehmen;
2. eine wissenschaftliche Arbeit unter Anleitung eines Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin durchzuführen.

### *Ausbildungsweg*

§ 3. Voraussetzungen für die Zulassung zur zweijährigen praktischen und theoretischen Ausbildung sind:

- a) Immatrikulation an der Medizinischen oder an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- b) Bestandenes erstes propädeutisches Examen in Medizin bzw. Pharmazie oder bestandenes Vordiplom der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einer schweizerischen Hochschule. Die Anerkennung äquivalenter Examina liegt in der Kompetenz der Medizinischen oder Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

<sup>2)</sup> Die zweijährige praktische und theoretische Labortätigkeit, im Anschluss an das unter lit. b genannte Examen, erfolgt innerhalb der von den beiden Fakultäten bezeichneten Institute. Diese bestimmen einen verantwortlichen Ausbildungsleiter oder eine verantwortliche Ausbildungsleiterin (habilitierter Dozent oder habilitierte Dozentin der Medizinischen oder der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät).

<sup>1)</sup> Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das G über die Universität Basel (Universitätsgesetz) vom 8. 11. 1995 (SG 440.100).

§ 4. Die formelle Ausbildung umfasst Vorlesungen, Seminare, Praktika usw. der Universität Basel sowie ausserhalb der Universität am Friedrich-Miescher-Institut oder am Institut für Immunologie in Basel. Lehrveranstaltungen an anderen Ausbildungsorten (Spezialkurse usw.) bedürfen der Anerkennung (im Einzelfall) eines der beiden Dekanate. Die formelle Ausbildung erfolgt in Absprache mit dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin in einem Umfang von minimal vier und maximal zehn Stunden pro Woche.

§ 5. Die praktische Ausbildung umfasst während 1 bis 1½ Jahren eine Grundausbildung in den Laboratorien des ausbildenden Instituts. In Absprache mit dem Ausbildungsleiter oder der Ausbildungsleiterin kann diese auch an anderen Instituten ergänzt werden.

§ 6. Im zweiten Jahr führen die Kandidaten und die Kandidatinnen während sechs bis zwölf Monaten eine Diplomarbeit zu einem wissenschaftlichen Thema durch. Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin kann die Anleitung der Diplomarbeit auch an einen nicht-habilitierten Kollegen oder eine nicht-habilitierte Kollegin (Koexaminator oder Koexaminatorin) delegieren. Annahme der Diplomarbeit durch den Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin und den Koexaminator oder die Koexaminatorin ist Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomprüfung. Für die Diplomprüfung wird keine Note erteilt.

### *Diplomprüfung*

§ 7. Diplomprüfungen sind jederzeit nach Abschluss der zweijährigen Ausbildungszeit möglich. Der Prüfungsstoff erstreckt sich auf das fachliche Wissen in der gewählten Disziplin sowie auf die Fähigkeit, ein wissenschaftliches Problem theoretisch und praktisch zu erfassen.

<sup>2</sup> Die mündliche Schlussprüfung dauert 45 Minuten. Examinatoren oder Examinatorinnen sind der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin. Diese bezeichnen einen Koexaminator oder eine Koexaminatorin (vgl. Diplomarbeit). Bei Kandidaten und Kandidatinnen der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät führt ein habilitierter Dozent oder eine habilitierte Dozentin der Medizinischen Fakultät den Vorsitz, bei Kandidaten und Kandidatinnen der Medizinischen Fakultät ein habilitierter Dozent oder eine habilitierte Dozentin der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

<sup>3</sup> Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ein Diplom erteilt. Dieses nennt das spezielle Ausbildungsfach und wird vom Dekan oder der Dekanin der ausbildenden Fakultät unterzeichnet. Es enthält kein Prädikat.

<sup>4</sup> Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Diplomprüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem halben Jahr möglich.

<sup>5</sup> Die Gebühr für das Diplomexamen beträgt Fr. 150.–.

*Schlussbestimmungen*

§ 8. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für die Diplomierung zum Akademisch-technischen Assistenten an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 6. April 1981.

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Publiziert am 16. 1. 1991; wirksam seit 17. 1. 1991.